

Förderrichtlinien des Frisbeesport-Landesverband Berlin e. V. (FLB)

(Stand: 10.11.2019)

Richtlinie für die Beantragung, Vergabe und Abrechnung von Maßnahmen des Frisbeesport-Landesverbands Berlin e.V.

Nach §5 der Satzung des Frisbeesport-Landesverband Berlin e. V. (FLB) haben die Mitglieder das Recht, durch den FLB auch finanziell unterstützt und gefördert zu werden.

Um die Unterstützung der Mitglieder durch den FLB fair und transparent zu gestalten, werden im Folgenden Richtlinie für die Fördermittelvergabe formuliert.

Es handelt sich bei diesen Richtlinien um eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für alle beteiligten Personen bzw. Vereine; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von den hier formulierten Richtlinien abweichend entscheiden.

- 1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**
- 2. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 5. Auszahlung**
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 7. Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
- 8. Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Gemäß §2 der Satzung verfolgt der FLB die Pflege und Förderung des Frisbeesports im Allgemeinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in Berlin unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Sportler_innen..

Deshalb soll sich jede zu fördernde Maßnahme inhaltlich mindestens einer der folgenden Kategorien zuordnen lassen:

1. Jugendförderung
2. Vereinsförderung (Sportförderung)
3. Individualförderung
4. Vereinsübergreifende Förderung/Pflege des Spielbetriebs

Der FLB kann aus Mitteln des vom Landesverbandstag verabschiedeten Haushaltsplans Mitgliedern Zuwendungen zu den aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Kosten gewähren. Die Mitgliedschaft im FLB wird in §3 der Satzung des FLB definiert.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der FLB entscheidet gegenüber den Mitgliedern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Mittel, die im vom Landesverbandstag verabschiedeten Haushaltsplan für die Förderung vorgesehen sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

(a) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des FLB gemäß §3 der Satzung und Vorstandsmitglieder.

Anträge der Mitgliedsvereine müssen über den jeweiligen Frisbee-Abteilungsvorstand gestellt werden.

(b) Antragsfrist

Jede Maßnahme muss einzeln mit dem derzeit gültigen Formular beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu den saisonbedingten Gesamtkosten beantragt werden.

Der Antrag muss dem FLB vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Das bedeutet, dass z. B. bei der Anschaffung von Sportmaterialien die Bestellung/der Kauf nicht vor Antragstellung ausgelöst wurde. Bei Trainingslagern oder Meisterschaftsteilnahmen, bei denen Teilzahlungen zu leisten sind, darf die erste Teilzahlung nicht vor Antragstellung erfolgen.

Es wird darum gebeten, Antragssummen, die 1000 € übersteigen, bereits innerhalb der Antragsfrist für den jährlichen Landesverbandstag anzukündigen.

(c) Eigenbeteiligung

Maßnahmen, die gemäß Punkt 1 ausschließlich dem Bereich "Vereinsförderung" zugeordnet werden, setzen eine Eigenbeteiligung des beantragenden Mitgliedvereins voraus. Die Höhe der Eigenbeteiligung ist im Formular anzugeben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abweichend ein Härtefallantrag gestellt werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Über die Art, Umfang und Höhe der Zuwendung wird vom Vorstand des FLB auf der nächsten turnusmäßigen Vorstandssitzung entschieden. Die Abstimmung folgt den satzungsgemäßen Antragsbestimmungen.

4. (Antrags- und) Bewilligungsverfahren

Nach einem Beschluss des Vorstands über den Antrag wird das antragstellende Mitglied schnellstmöglich schriftlich über eine Bewilligung benachrichtigt. Wurde der Antrag bewilligt, so gehen aus der Benachrichtigung folgende Informationen hervor:

- Höhe des Zuschusses
- Voraussichtlicher Abrechnungstermin
- Auflistung der einzureichenden Dokumente/Rechnungen/Zahlungsbelege
- ggf. Nachweis über Zahlung des Eigenanteils
- ggf. einzuhaltende Fristen (z. B. für die Einreichung von Belegen)
- ggf. weitere einzuhaltende Bedingungen

Erklärt sich der_die Antragstellende mit der Bewilligung unter diesen Voraussetzungen einverstanden, erklärt er_sie sein Einverständnis schriftlich. Es genügt eine formlose Mitteilung an den Vorstand des FLB.

5. Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist eine vorliegende Einverständniserklärung des antragstellenden Mitglieds wie in Abschnitt 4 ausgeführt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Einreichung aller erforderlicher Unterlagen und nach abgeschlossener Maßnahme.

In begründeten Ausnahmefällen kann davon abweichend ein Antrag auf Vorschuss gestellt werden.

Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung.

6. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zu einem Termin, der aus der Bewilligung hervorgeht, nachzuweisen. Inwiefern der Nachweis erbracht werden muss, geht aus der Bewilligung hervor.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Förderrichtlinien sind ab 4.3.2020 gültig.